

Pressemitteilung | 12.06.2023

## Maßnahmen an der Oder völlig unzureichend – Verbändebündnis reicht Klage gegen Landesregierung für mehr Gewässerschutz ein

Ein Bündnis aus sieben Umweltverbänden hat Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg gegen den Bewirtschaftungsplan Oder und das dazugehörige Maßnahmenprogramm eingereicht. Klageführender Verband ist der BUND Brandenburg, der sich durch die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte juristisch vertreten lässt. Das Bündnis will die Zielerreichung und damit einen effektiven Gewässerschutz im Oderraum bis 2027 durchsetzen.

Das Fischsterben im letzten Jahr hat gezeigt, wie verletzlich und belastet die Flussgebietseinheit Oder ist. Gerade um solche Katastrophen zu vermeiden, wurde im Jahr 2000 von der Europäischen Union die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Kraft gesetzt. Die WRRL sieht die Umsetzung von Maßnahmen vor, mit denen der gute Zustand der Gewässer bis 2015, spätestens aber bis 2027 erreicht sein soll. Dazu müssen die Bundesländer entsprechende Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufstellen und regelmäßig aktualisieren.

„Das Maßnahmenprogramm Oder des Lands Brandenburg ist völlig unzureichend und es ist absehbar, dass so der gute ökologische und chemische Zustand bis 2027 nicht erreicht werden kann“, so Thomas Volpers, stellvertretender Landesvorsitzender des BUND Brandenburg. „Der vorliegende Bewirtschaftungsplan spiegelt den Stellenwert des Gewässerschutzes in der aktuellen Landesregierung wider. Mehr war offenbar für den Schutz der Oder und ihres Gewässersystems nicht drin. Allerdings ist das Ergebnis unserer Auffassung nach rechtswidrig.“ Der Zielerreichungszeitpunkt ist spätestens 2027 und kann nicht einfach nach Belieben verschoben werden. Alle vorgesehenen Maßnahmen müssen innerhalb von 3 Jahren in die Praxis umgesetzt oder zumindest begonnen sein.

„Mit der Klage wollen wir verdeutlichen, dass alle Akteure an der Oder ihre Hausaufgaben machen müssen, auch die Landesregierung Brandenburg“, so Sabrina Schulz, stellvertretende Bereichsleiterin Naturschutz der DUH. „Wenn das Umweltministerium seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, weil Personal und finanzielle Mittel fehlen, stimmt etwas an der Prioritätensetzung nicht. In der Klimakrise muss der Schutz unserer Gewässer auf der Agenda ganz oben stehen.“

„Man kann keinen ersthaften Gewässerschutz betreiben, wenn Maßnahmen erst 2039 oder 2045 in Angriff genommen werden sollen“, so Dr. Hannes Petrischak von der Heinz-Sielmann-Stiftung. „Wir brauchen die Zielerreichung nicht nur, weil sie in einer EU-Richtlinie klar festgelegt ist, sondern auch weil der Schutz der Oder

eine entscheidende Herausforderung für die Sicherung unserer Lebensgrundlagen, vor allem vor dem Hintergrund des Klimawandels ist."

„Es ist widersinnig, dass die fatalen Ausbaupläne für die Bundeswasserstraße in einer Planung keine Rolle spielen, die den guten ökologischen Zustand desselben Flusses zum Ziel hat," so Tobias Schäfer, Referent für Gewässerschutz beim WWF Deutschland.

„Die Oder ist ein schwer belastetes Ökosystem. Sie ist aber auch eine wichtige Lebensader der gesamten Region. Sie wird bedroht durch die Einleitung von Schadstoffen und den auf polnischer Seite forcierten Ausbau," so Holger Seyfarth von der Bürgerinitiative „SaveOderDie". „Auch wenn auf polnischer Seite die Einsicht noch nicht gereift zu sein scheint, dass der Schutz der Oder lebenswichtig ist, sollten wir doch auf deutscher Seite alles Mögliche tun für den Schutz der Oder, die Bewahrung des Nationalparks mit seinen einzigartigen Auenlandschaften und den Erhalt der über Generationen gewachsenen Kulturlandschaft und des Wirtschaftsraumes."

Ansprechpartner:innen:**BUND Brandenburg**

Thomas Volpers, stellvertretender Landesvorsitzender BUND LV Brandenburg

Funk: +49 162 177 23 86 Fest: +49 39 885 32 87 Email: [thomas.volpers@bund.net](mailto:thomas.volpers@bund.net)

Axel Kruschat, Geschäftsführer BUND LV Brandenburg

Funk: 0179 5911698, Fest: 0331 70399711, Email: [axel.kruschat@bund.net](mailto:axel.kruschat@bund.net)

**Deutsche Umwelthilfe (DUH)**

Sabrina Schulz, stellvertretende Bereichsleiterin Naturschutz

Funk: 0151 10645056, Fest: 0361 30254910, Email: [schulz@duh.de](mailto:schulz@duh.de)

**Heinz Sielmann Stiftung**

Dr. Hannes Petrischak, Leiter Naturschutz

Funk: 0151 17156601, Fest: 033234 24837, Email: [hannes.petrischak@sielmann-stiftung.de](mailto:hannes.petrischak@sielmann-stiftung.de)

**SaveOderDie**

Holger Seyfarth,

Funk: 0152 2878 7252, Email: [holger.seyfarth@mailbox.org](mailto:holger.seyfarth@mailbox.org)

**EuroNatur**

Christian Stielow, Öffentlichkeitsarbeit

Fest: 07732 9272 15, Email: [christian.stielow@euronatur.org](mailto:christian.stielow@euronatur.org)

**WWF Deutschland**

Roland Gramling, Pressesprecher

Funk: +49 151 18854980, Fest: +49 30 311 777 425, Email: [roland.gramling@wwf.de](mailto:roland.gramling@wwf.de)

## Hintergrundinformationen

### Warum klagen Umweltverbände gegen ein Umweltprogramm?

Fristverlängerung über zulässigen Rahmen nach 2027 hinaus: Der gute Zustand der Gewässer und Grundwasser sollte eigentlich 2015 erreicht werden. Die Zielerreichungsfrist kann grundsätzlich höchstens zweimalig um sechs Jahre verlängert werden. Der letztmalige Zielerreichungszeitpunkt ist damit spätestens 2027 und kann nicht einfach nach Belieben verschoben werden. Alle vorgesehenen Maßnahmen müssen innerhalb von 3 Jahren in die „Praxis“ umgesetzt oder zumindest begonnen sein. Es reicht aus Sicht der Kläger nicht einfach die Zielverfehlung festzustellen und damit „transparent“ zu machen, sondern die Vorgaben der WRRL sind einzuhalten, anderweitig handelt es sich um einen klaren EU-Rechtsverstoß. Gegenwärtig verfehlen alle Oberflächengewässer den geforderten guten Zustand (bestehend aus dem guten ökologischen Zustand/Potential sowie dem guten chemischer Zustand). Nach der Zielerreichungsprognose des Bewirtschaftungsplans soll sich an diesem Befund auch bis 2045 nichts ändern. Das bedeutet, dass der Plangeber selbst von einer gravierenden Zielverfehlung ausgeht. Es bedarf daher der schnellstmöglich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung, um die Zielverfehlung möglichst gering zu halten. Die überwiegend für die Umsetzung der WRRL zuständigen Bundesländer – so auch Brandenburg – müssen hierfür die Ursachen für mangelnde oder schleppende Maßnahmenumsetzung beheben (etwa lange Verfahrensdauer, unzureichende Finanzierung oder angeblich mangelnde Flächenverfügbarkeit). Diese Problemlagen sind eindeutig im Zuständigkeitsbereich des Bundeslands lösbar, beispielsweise durch die flächendeckende Umsetzung von ausreichend bemessenen Gewässerrandstreifen in Brandenburg. Ebenso sind angeführte Hindernisse wie Personaldefizite oder fehlende Ressourcen durch die landespolitisch Verantwortlichen auszugleichen.

Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm Oder sind auch im Vergleich zu anderen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme anderer Flussgebietseinheiten besonders intransparent und lückenhaft, so sind etwa die unzureichende Ermittlung IST-Zustand, die fehlenden Angaben zu Gründen für Fristverlängerungen und die vagen oder fehlenden Angaben zum Zeitraum der Maßnahmenumsetzung zu kritisieren. Der überwiegende Teil der Maßnahmen soll erst nach 2027 umgesetzt werden, teilweise erst bis 2033, 2039 oder 2045!

Die WRRL zielt auch darauf ab, mit intakten Gewässern eine Klimaanpassung für Brandenburg zu erreichen. Dafür kommen diese Maßnahmen viel zu spät.

Fazit: Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm Oder stellen kein kohärentes Gesamtkonzept dar, um den anhaltend schlechten Zustand unserer Gewässer zu verbessern und den guten Zustand zu erreichen. Faktisch erfolgt durch die unbestimmte Verschiebung der Zielerreichung eine Abschwächung des nötigen Gewässerschutzes durch fehlenden oder verspäteten Vollzug der WRRL.

Aus diesem Grund haben wir uns zusammengeschlossen und werden für die mündlichen Verhandlung beantragen (Auszug aus der Klagebegründung):

...den Beklagten zu verurteilen, seinen Bewirtschaftungsplan für die brandenburgischen Anteile an der FGE Oder für den Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts so zu ändern, dass dieser alle im Einflussbereich des Beklagten stehenden Festlegungen enthält, um

1. einen guten chemischen und ökologischen Zustand/Potentials in den Oberflächengewässern der FGE Oder schnellstmöglich zu erreichen und
2. eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands/Potentials der Oberflächengewässer der FGE Oder zu verhindern,
3. einen guten mengenmäßigen und einen guten chemischen Zustand der Grundwasserkörper schnellstmöglich zu erhalten oder zu erreichen,
4. eine Verschlechterung der mengenmäßigen und chemischen Zustände der Grundwasserkörper zu verhindern.

### Wie ist der Stand des Klageverfahrens?

Beim Verfahren handelt es sich um eine Klage im Rahmen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes, die beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 20. Dezember 2022 eingereicht und im Rahmen der Frist am 28. Februar 2023 begründet wurde. Wir warten jetzt auf den Verhandlungstermin.

### Wer ist Mitglied im Bündnis?

Der BUND Brandenburg hat als klageberechtigter Verband die Klage eingereicht. Der BUND wird dabei von folgenden Verbänden und Bürgerinitiativen in alphabetischer Reihenfolge unterstützt:

- Deutsche Umwelthilfe (DUH)
- EuroNatur
- Heinz-Sielmann-Stiftung
- SaveOderDie
- Verein der Freunde des deutsch-polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal
- WWF Deutschland

Anwaltlich betreut wird die Klage von Dr. Franziska Heß und Dr. Eric Weiser-Saulin von der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte PartGmbB.

## Was sind beispielhafte Fehler im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm?

### Unzulässige Fristverlängerungen

Der Zielerreichungszeitpunkt ist spätestens 2027. Fristverlängerungen über diesen Zeitraum können nur erteilt werden, wenn natürliche Gegebenheiten die fristgemäße Zielerreichung verhindern und alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden sind. Nach dem Bewirtschaftungsplan erreicht allerdings kein Oberflächengewässer bis 2027 den guten Zustand, auch nicht bis 2045. Da jedoch weder natürliche Gegebenheiten hierfür ursächlich sind und nicht alle erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen rechtzeitig ergriffen werden, sind die Fristverlängerung rechtswidrig.

Beispiel Zielerreichungsprognose aus dem Bewirtschaftungsplan:

**Tabelle 5.5** Zeitraum der voraussichtlichen Zielerreichung für Wasserkörper, die den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potenzial für OWK bzw. guten quantitativen Zustand für GWK erst nach 2021 erreichen

	Anzahl WK <sup>1</sup>	Zeitraum der voraussichtlichen Zielerreichung					
		2022-2027	>2027	2028-2033	2034-2039	2040-2045	>2045
Flüsse	451	13 (3%)	29 (6%)	-	148 (33%)	173 (38%)	88 (19%)
Seen	49	20 (41%)	-	-	15 (31%)	12 (24%)	2 (4%)
Küstengewässer	1	-	-	-	-	1 (100%)	-
Grundwasser- körper (Menge)	27	23 (85%)	2 (7%)	1 (4%)	-	-	1 (4%)

<sup>1</sup> Anzahl WK mit Zielerreichung ökologischer Zustand/Potenzial OWK bzw. quantitativer Zustand GWK nach 2021

**Tabelle 5.6** Zeitraum der voraussichtlichen Zielerreichung für Wasserkörper, die den guten chemischen Zustand erst nach 2021 erreichen

	Anzahl WK <sup>1</sup>	Zeitraum der voraussichtlichen Zielerreichung					
		2022-2027	>2027	2028-2033	2034-2039	2040-2045	>2045
Flüsse	451	-	-	-	-	-	451 (100%)
Seen	49	-	-	-	-	-	49 (100%)
Küstengewässer	1	-	-	-	-	-	1 (100%)
Grundwasser- körper (Chemie)	27	18 (67%)	4 (15%)	5 (19%)	-	-	-

<sup>1</sup> Anzahl WK mit Zielerreichung chemischer Zustand OWK und GWK nach 2021

Quelle: Aktualisierter Bewirtschaftungsplan Oder, Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027, Dezember 2021, S. 78

Der überwiegende Teil der Flüsse erreicht nach dieser Prognose erst nach 2034 - 2039 den guten ökologischen Zustand/das gute Potenzial. Der gute chemische Zustand soll hingegen für alle Oberflächengewässer erst nach 2045 erreicht werden.

In der Darstellung der Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan zeigt sich, dass ca. 40% der Maßnahmen überhaupt erst nach 2027 planmäßig vorgesehen sind (siehe Tabelle 5.7).

**Tabelle 5.7 Darstellung des Zeitraums der voraussichtlichen Maßnahmenumsetzung, Anzahl Maßnahmentypen in den Wasserkörpern**

Anzahl Maßnahmentypen in den Wasserkörpern (MN) und Zeitraum				
	Anzahl MN gesamt	ergriffene MN bis 2027	ergriffene MN bis 2033	ergriffene MN nach 2033
Flüsse	6.964	4.091 (59%)	2.521 (36%)	352 (5%)
Seen	213	173 (81%)	38 (18%)	2 (1%)
Küstengewässer	27	27 (100%)	-	-
Grundwasser	97	84 (87%)	1 (1%)	12 (12%)

Quelle: Aktualisierter Bewirtschaftungsplan, Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027, Dezember 2021, S.79

Es ist offensichtlich, dass Maßnahmen, die erst weit nach 2027 ergriffen oder geplant werden sollen, nicht zu einer Zielerreichung im Jahr 2027 beitragen können.

Fehlende Begründung der Maßnahmenverschiebung – beispielsweise Gewässerrandstreifen

In dem beispielhaft dargestellten Tabellenauszug (wasserkörperscharfe Maßnahmen des Maßnahmenprogramms) finden sich eine Reihe von Maßnahmen, die erst Ende der dreißiger bzw. Mitte der vierziger Jahre fertiggestellt werden sollen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich etwa um die Anlage von Gewässerrandstreifen zur Verhinderung diffuser landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Ausweisung von Gewässerrandstreifen bis zu 22 Jahre dauern soll. Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen liegt in unmittelbarer Zuständigkeit und gesetzlicher Befugnis des jeweiligen Bundeslandes und benötigt keinen größeren technischen Aufwand.

Anhang 4 - Wasserkörperscharfe Maßnahmen im deutschen Anteil der IFGE Oder – OW

TA\_T1 Untersuchungsbedarf hinsichtlich Zielverfehlung  
 TA\_T2 Zwingende technische Abfolge von Maßnahmen  
 TA\_T3 Unveränderbare Dauer der Verfahren  
 TA\_T4 Forschungs- und Entwicklungsbedarf  
 TA\_T5 Sonstige Technische Gründe

TA\_U1a Überforderung der nichtstaatlichen Kostenträger, erforderliche zeitliche Streckung der Kostenverteilung  
 TA\_U1b Überforderung der staatlichen Kostenträger, erforderliche zeitliche Streckung der Kostenverteilung  
 TA\_U1c Verfassungsrechtlich festgelegte, demokratiebedingte Finanzautonomie von Maßnahmenträgern  
 TA\_U2 Kosten-Nutzen-Betrachtung ergibt Missverhältnis  
 TA\_U3 Unsicherheit über die Effektivität der Maßnahmen zur Zielerreichung

Bearbeitungsgebiet	Wasserkörpernummer	Wasserkörpername	Land	Belastung	Maßnahmenname	Maßnahmenumfang		Umsetzung bis	Gründe, falls Umsetzung nach 2027	Link
						Anzahl	Länge/Fläche [km/km²]			
Stettiner Hafl	DEMV_UECK-3500	UECK-3500	MV	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		nach 2045	TA_T4	
Untere Oder	DEBB6962112_1442	Hathenow-Podelziger-Grenzgraben	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2045		
Untere Oder	DEBB6962112_1074	Mallnower Hauptgraben	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2045		
Untere Oder	DEBB6962122_1443	Libbericher Mühlenfließ	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2045		
Untere Oder	DEBB6962132_1444	Hoher Graben	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2045		
Untere Oder	DEBB6962134_1445	Wilhelmsgraben	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2045		
Untere Oder	DEBB6962136_1446	Pißmühlengraben	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2045		
Untere Oder	DEBB696214_1075	Neuer Heyengraben	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2045		
Untere Oder	DEBB696216_1076	Golzower Schieusengraben	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2045		
Untere Oder	DEBB6962172_1447	Tergelgraben	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2045		
Untere Oder	DEBB6962_1742	Alte Oder	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2045		
Untere Oder	DEBB696218_1077	Platkower Mühlenfließ	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2045		
Untere Oder	DEBB696218_1078	Platkower Mühlenfließ	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2039		
Untere Oder	DEBB6962182_1448	Lietzener Graben	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2039		
Untere Oder	DEBB6962184_1449	Lechnitz	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2039		
Untere Oder	DEBB6962184_1450	Lechnitz	BB	Diffuse Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	1		- 2039		

Quelle: Anhang 4 - Wasserkörperscharfe Maßnahmen im deutschen Anteil der IFGE Oder – OW, S. 27

Im Auszug wird ebenso sichtbar, dass gar keine Gründe für die Nichtumsetzung der Einrichtung von Gewässerrandstreifen bis zum Jahr 2024 bzw. 2027 angegeben sind.

Sollten sich Hindernisse bei der Maßnahmenumsetzung ergeben, wie beispielsweise fehlende Personalressourcen oder fehlende Haushaltsmittel für die Finanzierung der Umsetzung, dann sind diese von den zuständigen Ländern zu beseitigen.

**Erkennbare Verschlechterungen nicht berücksichtigt**

Aus einem Vergleich der bestehenden Daten aus dem 2. (2016 - 2021) und 3. Bewirtschaftungszyklus (2021 - 2027) wird klar, dass Rückschritte bei der Zielerreichung zu verzeichnen sind. Vor allem im Bereich der Fließgewässer haben sich viele in ihrem Zustand verschlechtert und dies vor allem in Natura-2000-Gebieten. Siehe dazu Beispiele von Wasserkörpern in Natura-2000-Gebieten den FFH-Gebieten „Oder-Neiße“ (DE3954301), „Schlaubetal“ (DE3852304) und „Unteres Odertal“ (DE2951302). Zudem Beispiele eines verschlechternden Zustands (im Vergleich zu 2016): Alte Oder-1742, Der große Felchowsee (See), Schlaube 551 (Gewässersteckbriefe sind unter [wasserblick.net](http://wasserblick.net) abrufbar).

**Unzureichende Ermittlung IST-Zustand**

Die Angaben in dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind sehr defizitär. Weder werden vollumfänglich die Zustände der einzelnen Kriterien (Qualitätskomponenten) angegeben noch ergibt sich aus dem Maßnahmenprogramm, welche Gründe vorliegen, warum Maßnahmen erst nach 2027 umgesetzt werden sollen.

Hier ein Auszug aus dem BWP Oder (offen gelassene Stellen sind nicht bewertet worden):

Quelle: Aktualisierter Bewirtschaftungsplan, Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027, Dezember 2021, Anhang A5.2.

Link zum Steckbrief	Beschreibung des Wasserkörpers		Signifikante Belastungen									Bewertung Ökologischer Zustand/ Potenzial					Chemischer Zustand	
	Code	Name	Gewässertyp	Status (NWB - HMWB - AWB)	Stoffliche Belastung aus Punktquellen	Stoffliche Belastung aus diffusen Quellen	Wasserentnahmen und -verluste	Physische Veränderungen	Dämme, Querbauwerke und Schleusen	Hydrologische Änderungen	Sonstige anthropogene Belastungen	Phytoplankton	Makrophyten und Phytoenthos	Makrozoobenthos	Fische	Flussgebietspezifische Stoffe	Ökologischer Zustand/Potenzial	Chemischer Zustand ohne "Ubr"
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB9682_240	Quillow	21	NWB	x	x	x	x	x	x		2	3		2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB9684_243	Köhntop	15	NWB	x	x	x	x	x	x		3	2	3	2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB9684_244	Köhntop	15	NWB	x	x	x	x	x	x		3	2	4	2	4	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB9684_245	Köhntop	21	NWB	x	x	x	x	x	x		1	3		2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB9684_247	Köhntop	21	NWB	x	x	x	x	x	x		2	5		2	5	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB9684_249	Köhntop	21	NWB	x	x	x	x	x	x		2	5		2	5	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB9688186_1538	Graben 63.4	19	AWB	x	x	x	x	x	x		2	4		2	4	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB9688188_1539	Graben 63.2	19	AWB	x	x	x	x	x	x		2	3		2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB9688332_1540	Menkiner Seegraben	19	AWB	x	x	x	x	x	x						3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB9683442_1537	Graben 47.2	19	AWB	x	x	x	x	x	x		3	4		2	4	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6747736_1426	Malxe-Neiße-Kanal	19	AWB	x	x	x	x	x	x		3	3		2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6747736_1427	Malxe-Neiße-Kanal	19	NWB	x	x	x	x	x	x		1	3		2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6754452_1429	Pfanfließ	16	NWB	x	x	x	x	x	x		2	3		2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6754822_1430	Streichwitzer Graben	16	HMWB	x	x	x	x	x	x		4	4		2	4	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6754824_1431	Töpfergraben	19	HMWB	x	x	x	x	x	x		3	3		2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6754824_1432	Töpfergraben	16	NWB	x	x	x	x	x	x		3	3		2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6754826_1433	Lawitzer Fließ	16	HMWB	x	x	x	x	x	x		3	3		2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6754826_1434	Lawitzer Fließ	16	NWB	x	x	x	x	x	x		3	3		2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6754828_1435	Diehlograben	16	HMWB	x	x	x	x	x	x		3	3		2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6772622_1436	Vogelsanger Fließ	14	NWB	x	x	x	x	x	x					2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6772624_1437	Pohlitzer Mühlenfließ	16	NWB	x	x	x	x	x	x					2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6772624_1438	Pohlitzer Mühlenfließ	16	NWB	x	x	x	x	x	x		3	2	5	2	5	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6772626_1439	Mirrbach	14	NWB	x	x	x	x	x	x					2	3	2	3
<a href="#">ht</a>	DERW_DEBB6772626_1440	Mirrbach	14	NWB	x	x	x	x	x	x					2	3	2	3

Dem Bewirtschaftungsplan sind dabei sogar Wasserkörper zu entnehmen, bei denen nicht eine einzige biologische Qualitätskomponente (bspw. Fische oder Makrozoobenthos) bewertet bzw. deren Zustand ermittelt wurde, so zum Beispiel der Wasserkörpersteckbrief „Vogelsanger Fließ-1436 (Fließgewässer)“ im Bereich Mittlere Oder (abgerufen unter [Wasserblick.net](http://wasserblick.net)). Wenn nicht ein Bewertungskriterium des Zustands bewertet worden ist, erfolgt die Maßnahmenplanung ohne jede Grundlage. Ohne Ermittlung der Belastungen und Kenntnis des Zustands ist es völlig offen, ob die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität führen werden.

## Was ist die Wasserrahmenrichtlinie?

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist eine umfassende rechtliche Regelung der Europäischen Union (EU) zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern. Sie wurde im Jahr 2000 verabschiedet und ist seitdem einer der wichtigsten Rechtsakte im Bereich des Gewässerschutzes in der EU.

Das Hauptziel der Wasserrahmenrichtlinie besteht darin, einen guten ökologischen und chemischen Zustand/Potential aller oberirdischen Gewässer (Flüsse, Seen, Küstengewässer) und einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers in der Europäischen Union zu erreichen oder zu bewahren. Dieser gute Zustand umfasst verschiedene Umweltziele wie den Schutz der biologischen Vielfalt, die Vermeidung von Verschmutzung, den Erhalt der natürlichen Wasserregime und die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen.

Die WRRL legt einen umfassenden Managementansatz fest, der auf Flusseinzugsgebieten (Gesamtheit aller Wasserkörpern) basiert. Die Mitgliedstaaten der EU müssen dafür Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufstellen, in dem der Zustand festgestellt wird und zudem die erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung festzulegen sind. Diese Pläne müssen öffentlich zugänglich gemacht werden und erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie eine Beteiligung der Öffentlichkeit und interessierter Parteien. Gegen diesen Bewirtschaftungsplan und das dazugehörige Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Oder haben wir geklagt.

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht auch die Einführung einer Reihe von Instrumenten vor, um die Umsetzung zu unterstützen, wie zum Beispiel die Überwachung der Gewässerqualität und die Bewertung des Zustands der Gewässer, die Festlegung von Umweltzielen, die Festlegung von Maßnahmenprogrammen und die Einführung eines Systems der Wassergebühren, um die Kosten der Wasserdienstleistungen zu decken.

Die Wasserrahmenrichtlinie ist ein wichtiges Instrument, um die Wasserressourcen in der Europäischen Union nachhaltig zu schützen und zu erhalten. Sie zielt darauf ab, eine integrierte und koordinierte Herangehensweise an den Gewässerschutz sicherzustellen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, um die gemeinsamen Ziele im Wasserbereich zu erreichen.

Gemäß der WRRL müssen die Ziele, einen guten Zustand aller oberirdischen Gewässer und Grundwasservorkommen in der Europäischen Union zu erreichen oder zu bewahren, vorbehaltlich von Fristverlängerungen bis zum Jahr 2015 umgesetzt werden. Dieser Zeitpunkt wurde ursprünglich festgelegt, als die WRRL im Jahr 2000 verabschiedet wurde.

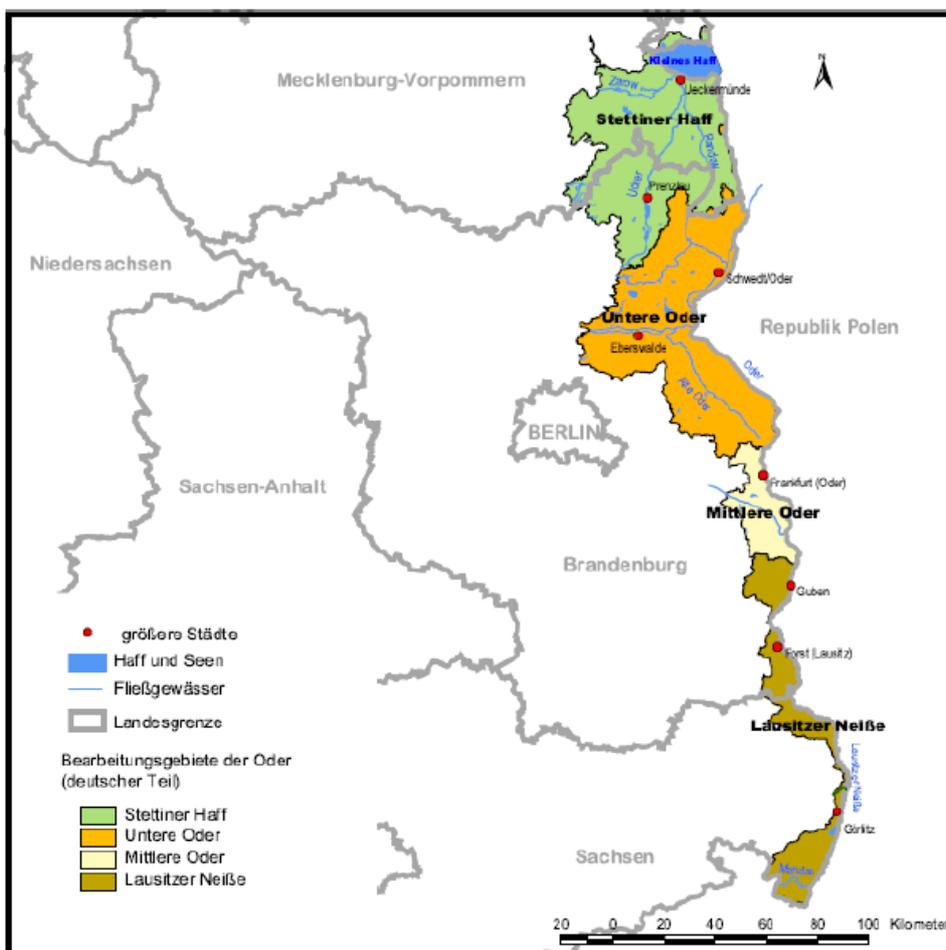
Es ist wichtig anzumerken, dass die WRRL den Ansatz eines langfristigen und stufenweisen Prozesses zur Erreichung dieser Ziele verfolgt. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, Flusseinzugsgebiete zu identifizieren und Flussgebietsmanagementpläne zu entwickeln, um die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Gewässer umzusetzen. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten gemäß der WRRL bestimmte Ausnahmen oder Verlängerungen der Fristen beantragen, aber nur wenn sie nachweisen können, dass die Ziele aufgrund objektiver und nicht vermeidbarer Gründe nicht erreicht werden können. Um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität einzuräumen, sieht die WRRL darüber hinaus vor, dass die Zielerreichungspflicht zweimalig um sechs Jahre verlängert werden kann, so dass grundsätzlich die Zielerreichung spätestens bis 2027 zu erfolgen

hat. Über diesen Zeitraum sind Fristverlängerungen nur aufgrund natürlicher Gegebenheiten und unter strengen Voraussetzung möglich.

Es ist wichtig zu beachten, dass die WRRL ein langfristiges Engagement der Mitgliedstaaten zur Erreichung der Umweltziele im Wasserbereich darstellt und dass die Bemühungen zur Umsetzung auch nach dem Jahr 2027 fortgesetzt werden müssen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen sicherzustellen.

### Welche Bereiche umfasst der Bewirtschaftungsplan Oder?

Die internationale Flussgebietseinheit Oder ist in sechs Planungseinheiten unterteilt worden. In Brandenburg befinden sich vier davon, das sind die Planungseinheiten Lausitzer Neiße, Mittlere Oder, Untere Oder und Stettiner Haff.



**Abbildung 1.1 Bearbeitungsgebiete bzw. Planungseinheiten im deutschen Teil der IFGE Oder**

Quelle: Aktualisierter Bewirtschaftungsplan, Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027, Dezember 2021, S.7

Für weitere Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie in Brandenburg und Flussgebietseinheit Oder und den Bewirtschaftungsplan sowie das Maßnahmenprogramm finden Sie unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/europaeische-wasserrahmenrichtlinie-im-ueberblick/>

<http://kfge-oder.de/kfge-oder/de/service/ver%C3%B6ffentlichungen/>

